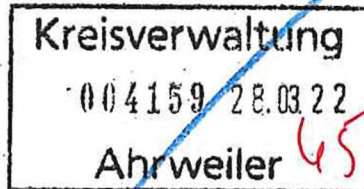




Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Landesdenkmalpflege
Erthaler Hof | Schillerstraße 44 | 55116 Mainz



DIREKTION
LANDES DENKMAL-
PFLEGE
Fachbereichsleitung
Praktische Denkmalpflege

Kreisverwaltung Ahrweiler
Abteilung 4.5 – Umwelt
Christiane Kempenich
Wilhelmstraße 24-30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Erthaler Hof
Schillerstraße 44
55116 Mainz
Telefon 06131 2016-0
landesdenkmalpflege
@gdke.rlp.de
www.gdke-rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
II-N	21.02.2022	Dr. Markus Fritz-von Preuschen Markus.Fritz-vonPreuschenr@gdke.rlp.de	06131 2016-207 06131 2016-111

23.03.2022

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Antrag der Fa. Windpark Wiesemscheid GmbH & Co. KG auf Neugenehmigung nach § 4 BImSchG
Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Wiesemscheid, Flur 4, Flurstücke Nr. 2/5 (2 Windenergieanlagen) und Flur 5, Flurstück Nr. 12, 13, 38 (1 Windenergieanlage)
Hier: Vollständigkeitsprüfung und Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die durch die Firma Windpark Wiesemscheid GmbH & Co. KG vorgelegten Unterlagen zum im Betreff genannten Verfahren haben wir erhalten. Aus unserer Sicht sind die Unterlagen vollständig. Wir nehmen daher denkmalfachlich Stellung zu den möglichen Auswirkungen durch die geplanten Windenergieanlagen in der Gemarkung Wiesemscheid:

Denkmalschutz und Klimaschutz sind gleichberechtigte öffentliche Belange. Die Denkmalpflege hat keine grundsätzlichen Vorbehalte gegenüber der Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien. Die Direktion Landesdenkmalpflege hat hier den gesetzlichen Auftrag, im Rahmen der Verfahren zu Landes-, Regional-, und Bauleitplanung sowie im bau- und denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz für den möglichst ungeschmälerten Erhalt des baulichen kulturellen Erbes von Rheinland-Pfalz einzutreten. Hierzu zählt im vorliegenden Fall insbesondere die Nürburg. Die Burgruine Nürburg, eine im 12. Jahrhundert entstandene mächtige Höhenburg, ist einschließlich eines Teils des Bergkegels, auf dem sie errichtet wurde und mit dem sie eine Einheit bildet, dem sog. „Mons Nore“, als bauliche Gesamtanlage gemäß § 5 Abs. 2 DSchG RLP geschützt. Sie genießt zudem Umgebungsschutz gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG: „Gegenstand des Denkmalschutzes ist auch die Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung von





Bedeutung ist.“ Daher ist für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen in der Umgebung von Kulturdenkmälern gemäß § 13 Abs. 1 DSchG eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Diese Genehmigung wird gemäß § 13 Abs. 2 DSchG nur erteilt, wenn 1. Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder 2. andere Erfordernisse des Gemeinwohls oder private Belange diejenigen des Denkmalschutzes überwiegen und diesen überwiegenden Interessen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann.

Kulturdenkmäler sind unbeschadet der nicht einheitlich formulierten Definition in den Landesdenkmalschutzgesetzen Sachen, Sachteile und Sachgesamtheiten an denen aufgrund bestimmter Kriterien (wissenschaftliche, geschichtliche, städtebauliche, volkskundliche, landschaftsgestaltende, technische) ein öffentliches Interesse besteht (nach: Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, München 2016⁴). In den Denkmalschutzgesetzen regeln Bestimmungen zum Begriff des Umgebungsschutzes den Anspruch eines Denkmals auf eine angemessene positive Gestaltung und Erhaltung auch seiner Umgebung. Dies reflektiert den Umstand, dass jedes Kulturdenkmal entsprechend seiner Eigenart einen Wirkungsraum besitzt, der im Rahmen des Umgebungsschutzes gemäß §§ 4 (1) und 13 (1) DSchG gesetzlichen Schutz genießt. Diese Umgebungsbereiche variieren nach Lage (Raumwirksamkeit) und Art des Kulturdenkmals. Die zu schützende Umgebung definiert sich dabei jedoch stets vom Denkmal her, nicht vom Vorhaben.

Die Nürburg ist aufgrund ihrer deutlich hervorgehobenen Lage von außerordentlicher Raumwirksamkeit und weist somit als weithin sichtbare Landmarke eine hohe Bedeutung für die gesamte Region auf, zusätzlich zu ihrer historischen Bedeutung. Die Burgruine Nürburg ist in der Tabelle 2 des RROP M-W 2017 als dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung aufgeführt. Die vorgelegten Fotovisualisierungen zeigen in mehreren Fällen (Standorte #7 Rothenbach, #15 Hohe Acht, #16 Bergheidenweg) unzweifelhaft, dass die geplanten Windkraftanlagen eine erhebliche optische Beeinträchtigung dieser Raumwirksamkeit darstellen: Aufgrund ihrer Höhe werden unübersehbare Dominanten in der Landschaft geschaffen. Sie sind in der Lage, die überkommene Maßstäblichkeit der Landschaft sowie der kulturhistorischen Bauwerke empfindlich zu stören. Kulturdenkmäler wie die Nürburg treten gezwungenermaßen zurück und verlieren ihre landschaftsprägende Wirkung sowie ihre visuelle Anziehungskraft.

Folglich stehen aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege der Erteilung einer Genehmigung der Windenergieanlagen materiell gewichtige Gründe des Denkmalschutzes entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Markus Fritz-von Preuschen)

Stellvertr. Landeskonservator / Leiter Fachbereich Praktische Denkmalpflege